

# ERV Rücktrittversicherung

## INFORMATIONEN ÜBER IHRE VERSICHERUNG

Sehr geehrte Kundin  
Sehr geehrter Kunde

Gerne informieren wir Sie über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Artikel 3 des Versicherungsvertragsgesetzes).

Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Dokument geschlechtsspezifische Wörter, diese gelten aber für alle Geschlechter.

### Wer sind Ihre Vertragspartner?

Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, CH-9001 St.Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: Europäische Reiseversicherung (in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ERV genannt), eine Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 26, Postfach, CH-4002 Basel.

### Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die HHD AG mit Sitz an der Sägereistrasse 20, CH-8152 Glattbrugg.

### Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Die Ereignisse, bei deren Eintritt ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich aus den entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und allfälligen Besonderen Bedingungen.

### Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

Die Höhe bzw. die Höchstgrenze und die Art der Versicherungsleistungen sind den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder den Besonderen Bedingungen zu entnehmen. Gleiches gilt für allfällige Selbstbehalte und Wartezeiten.

### Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt ERV den auf der Versicherungsbestätigung bezeichneten Personen Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht. Die versicherten Personen ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und allfälligen Besonderen Bedingungen.

### Welches Recht kommt bzw. welche Vertragsgrundlagen kommen zur Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden z.B. der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, allfällige weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Bei Wohnsitz/Sitz der versicherten Person im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.

### Welche Risiken sind versichert?

Die Ereignisse, bei deren Eintritt ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich aus dem gewählten Versicherungsschutz, dessen Abschluss mittels der Buchungsbestätigung der Versicherungsnehmerin belegt ist, den entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und allfälligen Besonderen Bedingungen.

### Um welche Versicherung handelt es sich?

Bei Ihren Versicherungen handelt es sich grundsätzlich um Schadenversicherungen. Summenversicherungen werden in den Vertragsunterlagen (z.B. Antrag, Police, AVB, BB) ausdrücklich als solche benannt.

### Welche Pflichten bestehen bei Vertragsabschluss?

Als Antragsteller ist die versicherte Person gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen (z.B. Geburtsdatum, Vorschäden) vollständig und richtig zu beantworten. Hat die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung eine schriftlich oder in einer anderen Textform gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist ERV berechtigt, innert vier Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag zu kündigen. Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständige oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.

### Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser ERV unverzüglich zu melden.
- Bei Abklärungen von ERV, so z.B. bei Abklärungen im Schadenfall, haben Versicherungsnehmer und versicherte Personen mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).
- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).

### Wann besteht ein Widerrufsrecht?

Die versicherte Person kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Textform widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald die versicherte Person den Vertrag be-

antragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn die versicherte Person am letzten Tag der Widerrufsfrist ihren Widerruf ERV mitteilt oder ihre Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei kollektiven Personenversicherungen, vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Eine Jahresprämie/Einmalprämie bleibt dann geschuldet, wenn ein geschädigter Dritter gutgläubig Ansprüche gegenüber ERV geltend machen kann.

### Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt zum Zeitpunkt des Beitritts zum Kollektivvertrag und dauert gemäss den Angaben auf der Versicherungsbestätigung der Versicherungsnehmerin.

### Weshalb und welche Personendaten werden bearbeitet?

Sämtliche personenbezogenen Daten werden gemäss der geltenden Datenschutzgesetzgebung bearbeitet. Verantwortliche für die Bearbeitung Ihrer Personendaten ist ERV. In den Hinweisen zum Datenschutz unter [www.erv.ch/datenschutz](http://www.erv.ch/datenschutz) finden Sie weitere Informationen zu den Bearbeitungszwecken (z.B. Betrieb von Versicherungsgeschäften, Marketingaktivitäten, Tarifierung und individuelle Produkterstellung, Risikoprüfung sowie Abwicklung von Schadenfällen, Empfänger im In- und Ausland) sowie Ihre Rechte.

### Was gilt es ausserdem zu beachten?

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E332

- 1 GENERELLE BESTIMMUNGEN
- 2 ANNULIERUNGSKOSTEN
- 3 FLEX ZUSATZPAKET
- 4 GLOSSAR

### 1 GENERELLE BESTIMMUNGEN

#### 1.1 Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten die auf der Buchungsbestätigung der Versicherungsnehmerin aufgeführten Personen, sowie alle Personen, die diese während der Versicherungsdauer begleiten und zur gleichen Zeit das bei der Versicherungsnehmerin gebuchte Mietobjekt mit ihnen gemeinsam bewohnen.

#### 1.2 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

#### 1.3 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse,

- a) die bei Buchung des Mietobjekts bereits eingetreten sind oder erkennbar waren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziff. 2.2 C;
- b) die entstehen im Zusammenhang mit Krankheiten oder Unfällen, welche nicht zum Zeitpunkt des Auftretens von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztezeugnisses belegt worden sind;
- c) bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt usw.), der Feststellungen über das Schadenereignis trifft, direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt oder verschwägert ist;
- d) die eine Folge kriegerischer Ereignisse sind oder auf Terrorismus zurückzuführen sind;
- e) die im Zusammenhang mit Entführungen stehen;
- f) die eine Folge behördlicher Verfügungen sind (Haft oder Ausreiseperrre, Schliessung des Luftraums usw.);
- g) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
  - Wettkämpfen, Rennen, Rallies oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
  - Wettkämpfen oder Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart,
  - Trekkingreisen oder Bergtouren ab einer Schlafhöhe von über 4000 m ü. M.,
  - Expeditionen,
  - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
- h) die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- i) die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind;
- k) die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;
- l) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder des Versuchs dazu entstehen;
- m) welche die versicherte Person im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung und dem Versuch dazu herbeiführt;
- n) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen.

## 1.4 Ansprüche gegenüber Dritten

- A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der ERV abzutreten.
- B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt die ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung anwendbar.
- C Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

## 1.5 Weitere Bestimmungen

- A Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles nach 5 Jahren.
- B Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr Wohnsitz oder der Sitz der ERV, Basel, zur Verfügung.
- C Von der ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- D Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- E Die ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden;
- F Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg, Terroranschlägen, Epidemien usw. zumutbar ist oder nicht, sind grundsätzlich die geltenden Empfehlungen der schweizerischen Behörden massgebend. Es sind dies das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), das Bundesamt für Gesundheit (BAG) sowie die Weltgesundheitsorganisation (WHO);
- G ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftsanktionen der Schweiz, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

## 1.6 Pflichten im Schadenfall

- A Wenden Sie sich
- im Schadenfall an den Schadedienst der ERV, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27, Fax +41 58 275 27 30, schaden@erv.ch,
  - **im Notfall an die ALARMZENTRALE mit 24-Stunden-Service, entweder über die Nummer +41 848 801 803 oder über die Gratisnummer +800 801 8003, Fax +41 848 801 804. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die ALARMZENTRALE berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe.**
- B Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
- C Dem Versicherer
- sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
  - sind die notwendigen Dokumente einzureichen und
  - ist eine Zahlungsverbindung (IBAN des Bank- oder Postkontos) anzugeben – bei fehlender Zahlungsverbindung gehen die Überweisungsspesen von CHF 40.– zulasten der versicherten Person.
- D Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Reisepläne zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.
- E Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässen Verhalten vermindert hätte.
- F Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn
- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
  - Tatsachen verschwiegen werden oder
  - die verlangten Pflichten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden,
- wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

- f) Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte;
- g) Schwangerschaft einer versicherten Person, wenn das Datum der Rückreise über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn für die Reisedestination eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt, oder wenn für die Reisedestination eine offizielle Reisewarnung für Schwangere besteht;
- h) Wenn während der direkten Anreise zum Mietobjekt das Privatfahrzeug oder Taxi durch einen Unfall oder eine Panne fahruntüchtig wird. Benzin- sowie Schlüsselpannen sind nicht versichert.
- B Ist die Person, welche die Annullierung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reiseleistung allein antreten müsste.
- C Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reiseleistung bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reiseleistung infrage gestellt erscheint, so zahlt die ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reiseleistung wegen unvorhersehbarer, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 2.1).

## 2.3 Versicherte Leistungen, Selbstbehalt

- A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung der Reiseleistung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.
- B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die ERV die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten des Mietobjekts.
- C Die ERV vergütet die Mehrkosten für den verspäteten Reiseantritt, wenn die Reiseleistung infolge des versicherten Ereignisses nicht zur vorgesehenen Zeit angetreten werden kann; diese Leistung ist auf den Mietpreis begrenzt. Werden Mehrkosten geltend gemacht, entfällt der Anspruch auf Annullierungskosten.
- D Bei jedem entschädigungspflichtigen Schadenfall wird ein Selbstbehalt von CHF 100.– zulasten der versicherten Person in Abzug gebracht.

## 2.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung absagt oder aus objektiven Gründen hätte absagen müssen;
- b) wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reiseleistung bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war;
- c) wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind;
- d) bei Annullierung bezüglich Ziff. 2.2 A a) ohne medizinische Indikation oder wenn das Arztzeugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung der Reiseunfähigkeit ausgestellt wurde oder durch eine telefonische Konsultation erwirkt wurde;
- e) wenn eine Annullierung infolge eines psychischen oder psychosomatischen Leidens
- nicht durch die Feststellung und in einem am Tag der Annullierung ausgestellten Attest eines psychiatrischen Facharztes begründet werden kann und
  - von Personen im Angestelltenverhältnis nicht zusätzlich durch das Beibringen einer 100%-Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers während der Dauer der ärztlich attestierten Reiseunfähigkeit begründet werden kann.

## 2.5 Schadenfall

- A Die Buchungsstelle ist unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu benachrichtigen.
- B Folgende Dokumente müssen der ERV u.a. eingereicht werden:
- die Buchungsbestätigung/Rechnung für die Reiseleistung sowie die Rechnungen für die Annullierungs- bzw. die Nachreisekosten (Originale),
  - ein detailliertes Arztzeugnis bzw. eine Bescheinigung des Todesfalles oder ein anderes offizielles Attest.

# 2 ANNULLIERUNGSKOSTEN



## 2.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

**Chronisch Kranke haben sich unmittelbar vor der Buchung einer Reiseleistung ihre Reisefähigkeit in einem dann auszustellenden Arztzeugnis bestätigen zu lassen.** Der Versicherungsschutz gilt weltweit und beginnt mit der Buchung des Mietobjekts und endet mit dem Antritt der versicherten Reiseleistung (Check-in, Besteigen des gebuchten Transportmittels usw.).

## 2.2 Versicherte Ereignisse

- A Die ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung nicht antreten kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach Buchung des Mietobjekts eingetreten ist:
- a) unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
- einer versicherten Person,
  - einer mitreisenden Person,
  - einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahesteht,
  - des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
- b) Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) auf der geplanten Reiseroute im Ausland. Unruhen aller Art, Quarantäne, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden;
- c) schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- d) Ausfall oder Verspätung – beides infolge technischen Defekts oder Personenunfalls – des zu benützenden öffentlichen Transportmittels zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Buseinstieg) im Wohnstaat;
- e) wenn innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise
- die versicherte Person unvorhersehbar bei einem neuen Arbeitgeber eine neue dauerhafte Arbeitsstelle im Angestelltenverhältnis antritt (Beförderungen usw. sind ausgeschlossen) oder
  - der Arbeitsvertrag der versicherten Person ohne ihr eigenes Verschulden von ihrem Arbeitgeber gekündigt wird.

# 3 FLEX ZUSATZPAKET

Das Flex Zusatzpaket kann als Ergänzung zur ERV Rücktrittversicherung abgeschlossen werden. Der Abschluss des Flex Zusatzpakets muss mit der Buchung des Mietobjekts erfolgen.

## 3.1 Geltungsdauer, Geltungsbereich

Die Versicherung ist während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer weltweit gültig.

## 3.2 Versicherte Ereignisse

Zusätzlich zu den in Ziff. 2.2 aufgeführten Ereignissen ist mit Abschluss dieses Zusatzpakets eine Annullierung **ohne Angabe eines Grundes** bis 21 Tage vor der ursprünglich geplanten Anreise möglich. Für Annullierungen von 0 bis 20 Tage vor ursprünglich geplanter Anreise gelten die in Ziff. 2.2. aufgeführten versicherten Ereignisse und in Ziff. 2.3. aufgeführten versicherten Leistungen mit Selbstbehalt von CHF 100.– pro Buchung.

## 3.3 Versicherte Leistungen

- A Zusätzlich zu den in Ziff. 2.3 aufgeführten versicherten Leistungen übernimmt ERV bei einer Annullierung bis zu 21 Tage vor Anreise die entstandenen Annullierungskosten.
- B Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach den Annullierungskosten.

## 3.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) die Prämie, des Flex Zusatzpaket ist nicht erstattungsfähig;
- b) Annullierungen ohne Angabe eines Grundes vor ursprünglich geplanter Anreise innerhalb von 0 bis 20 Tagen.

## 3.5 Schadenfall

Die Buchungsstelle ist unverzüglich nach Stornierung der Reiseleistung zu benachrichtigen.

**A Ausland**

Als Ausland gilt nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

**E Elementarereignis**

Plötzliches, unvorhersehbares Naturereignis, welches Katastrophencharakter aufweist. Das schadenstiftende Ereignis wird dabei durch geologische oder meteorologische Vorgänge ausgelöst.

**Epidemie**

Eine Epidemie ist eine im überdurchschnittlichen Masse örtlich und zeitlich begrenzt auftretende Infektionskrankheit (z.B. Grippe).

**Expedition**

Eine Expedition ist eine mehrtägige, wissenschaftliche Entdeckungs- oder Forschungsreise in eine entlegene und unerschlossene Region oder eine Bergtour ab einem Basislager hin zu Höhen über 7000 m ü. M. Dazu zählen auch Touren im extrem abgeschiedenen Flachland wie an den beiden Polen oder beispielsweise in Spitzbergen, der Wüste Gobi, der Sahara, dem Urwald im Amazonasgebiet oder Grönland sowie die Erforschung spezifischer Höhlensysteme.

**Extremsport**

Ausüben aussergewöhnlicher sportlicher Disziplinen, wobei der Betreffende höchsten physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt ist (z.B. Ironman Hawaii-Distanz).

**G Grobe Fahrlässigkeit**

Grob fahrlässig handelt, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt.

**K Krankheit**

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

**T Terrorismus**

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder die Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

**U Unfall**

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

**Unruhen aller Art**

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.

**W Wohnort/Wohnstaat**

Wohnstaat ist das Land, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.